

Erklärung der Europäischen Naturschutzkonferenz in Strassburg

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **65 (1970)**

Heft 1-de

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-174159>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

rer Ordnung; mit den Aussensiedlungen zusammen bilden sie heute oft breite Agglomerationen, die, zuweilen noch jetzt ohne Regelung und Kontrolle, weiter ins offene Land vorstossen; für den überbordenden Verkehr sind neue Bahnen nötig geworden. Selbst am Alpenrand und im Herzen des Gebirges machte und macht sich der Umbruch geltend; mehr und mehr prägt sich dort vor allem der Tourismus in all seinen Erscheinungsformen aus.

Die Folgen für die Landschaft sind bekannt. Einige Beispiele seien in diesem Hefte im Bild vorgeführt. Nicht dass wir uns gegen die Entwicklung an sich sträuben – den Aufschwung, der unsere Epoche, unser ganzes modernes Lebensbild charakterisiert, möchte im Ernste wohl niemand missen! Doch geht es darum, zu verhüten, dass diesem Aufschwung schliesslich all die Werte zum Opfer fallen, welche das Entstehen für unser Land mit Sinn erfüllen, all das, was wir, im guten, nicht missbrauchten Sinne, in dem Begriff «Heimat» zusammenfassen. Dazu möchte auch das Naturschutzjahr 1970 sein Teil beitragen.

Für Harmonie in der Landschaft

Es gilt, in engem Einvernehmen mit den Orts-, Regional- und Landesplanern die Voraussetzungen zu schaffen, die auch bei fortdauerndem wirtschaftlichem Wachstum, wo es noch möglich ist, eine einigermaßen harmonische Entwicklung der Landschaft verbürgen. Rechtliche Verfügungen

und Entscheide spielen dabei ohne Zweifel eine bedeutsame Rolle; wir dürfen uns glücklich schätzen, die eidgenössischen Verfassungsgrundsätze und gesetzlichen Erlasse hinsichtlich des Heimat- und Naturschutzes heute unter Dach zu wissen; die Kantone werden, sofern sie es nicht bereits getan haben, hoffentlich bald nachziehen.

Prof. Dr. Heinrich Gutersohn, während Jahren einer der führenden Wissenschaftler auf dem Gebiet der Geographie und Landesplanung und auch verdientes Zentralvorstandsmitglied des Schweizer Heimatschutzes, hat vor rund einem Vierteljahrhundert bereits, im ersten Heft der Schriftenfolge der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung, dem Verlangen, «Harmonie in der Landschaft» zu erzielen, sein Augenmerk zugewandt. «Unrichtig wäre es, zu glauben», schrieb er damals, und seine Gedanken sind auch heute voll gültig, «die Harmonie könnte je überhaupt vollkommen werden. Sie mag für einzelne Bereiche der Vollkommenheit nahe kommen; die in der modernen Kulturlandschaft sich entfaltenden Kräfte sind aber derart wandelbar, episodisch, periodisch, stetig oder schwankend, dass jedes Bild einer Kulturlandschaft nur ein Augenblicksbild ist. Doch trotz all dieser Einschränkungen kann jene Harmonie mindestens bis zu einem gewissen Grade vorwalten. Diesen Vollkommenheitsgrad dem Ideal möglichst nahe kommen zu lassen, muss Leitgedanke jeder klar durchdachten und überlegen geführten Planung sein.»

E. Schwabe

Erklärung der Europäischen Naturschutzkonferenz in Strassburg

(9.–12. Februar 1970)

1. Der rationellen Nutzung und Planung der natürlichen Umwelt des Menschen hat in der nationalen Politik der einzelnen Regierungen in hohem Masse Priorität zuzukommen; in den jeweiligen staatlichen Voranschlügen sollte sich dies in Form adäquater Zuwendungen an diese Aufgabe äussern. Für die Nutzbarmachung und Verwertung der Bodenschätze und weitem Naturkräfte und für die Erhaltung der Natur sollte eine ministerielle Instanz in genau zu umschreibender Weise verantwortlich sein.
2. Die Aktionen, die der Verunreinigung der Luft, der Verschmutzung der Gewässer und des Bodens entgegenwirken sollen, sind zu verstärken und zu ergänzen. So bald wie möglich sind hierfür auf internationalem Plan gültige Normen auszuarbeiten.
3. Die zum Schutze der Umwelt des Menschen und ihrer Eigenart in den einzelnen Ländern geschaffenen Gesetze sind, soweit nötig, auf europäischer Ebene einander anzugleichen.